

Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement)

der Einwohnergemeinde Münchenstein
vom 8. Juni 1970

Stand 1. Januar 1997

Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Kanalisationsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet vorhandenen oder vorgesehenen Bauten und Entwässerungsanlagen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

§ 2 Aufgabe, Zweck

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwasser und Regenwasser ein öffentliches Kanalisationsnetz.

²Der Gemeinderat hat als Gesundheitsbehörde die Aufsicht über die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen.

³Zur Beratung von Kanalisationsfragen und entsprechender Antragstellung an den Gemeinderat können die Geschäfte an eine Fachkommission überwiesen werden.

§ 3 Rechnungsführung

¹Für das Kanalisationsunternehmen wird eine gesonderte Rechnung geführt, die den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinden unterliegt.

²Die Kanalisationskasse wird einerseits mit allen Ausgaben für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Entwässerungsanlagen belastet und andererseits werden ihr alle Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gemeinde, der privaten Kanalisationsbenützer und weiterer Anschlusspflichtiger gutgeschrieben.

§ 4 Generelle Projekte und Bauprojekte

¹Die Ausführung der Ortskanalisationen erfolgt auf Grund eines generellen Kanalisations-Projektes. Dieses, sowie wesentliche Abänderungen desselben, ist der Baudirektion zur Prüfung und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

²Das generelle Projekt muss den „Richtlinien für die Ausarbeitung genereller Kanalisationsprojekte“, wie sie gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Abwasseranlagen von der technischen Kommission ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt sind, sowie allfälligen Ergänzungen derselben entsprechen.

³Die Abgrenzung des zu kanalisierenden Gemeindegebietes, sowie allfällige Abänderungen desselben sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

⁴Der Gemeinderat beschliesst auf Grund des generellen Projektes die Aufstellung der Bauprojekte einzelner Kanäle nach Massgabe des Bedarfs.

⁵Die Krediterteilung zur Ausführung der Bauprojekte erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

⁶Führt eine projektierte Kanalisation über Privatareal und ist eine gütliche Regelung nicht möglich, so ist von der Gemeindeversammlung das Enteignungsrecht für die Durchleitung geltend zu machen. Zu solchen Gemeindeversammlungen muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung geboten werden (§ 38 des Enteignungsgesetzes).

⁷Alle Projekte sind in drei vollständigen Exemplaren der Baudirektion einzureichen. Vor Ausführung der Kanalisation sind die Projektpläne während 10 Tagen öffentlich aufzulegen und die Eigentümer der durch die Kanalisation beanspruchten oder der an dieselbe anstossenden Liegenschaften durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innert der Auflagefrist gegen das Projekt Einsprache erheben können.

⁸Allfällige Einsprachen, die vom Gemeinderat nicht auf dem Verhandlungswege erledigt werden können, sind der Baudirektion zum Entscheid zu überweisen.

⁹Für die Projektierung, Ausführung und Abrechnung von Ortskanalisationen gelten die besonderen Vorschriften des zweiten Teils des Normal-Kanalisationsreglementes.

§ 5 Kanäle in neuen Strassen

¹Mit der Neuerstellung resp. Korrektur einer Strasse im Kanalisationsgebiet ist der notwendige Kanalstrang in dieselbe einzulegen.

²Die gleichzeitige Legung des Kanalstrangs darf nur dann unterbleiben, wenn dessen Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Anlage von Kanälen mit vorübergehendem Anschluss an höhergelegene Dolen im Aufstauverfahren

ren ist zulässig, wenn dieser Zustand nicht länger als zwei Jahre geduldet werden muss. Der Gemeinderat beschliesst hierüber nach Anhören der technischen Fachberater und der Baudirektion (Wasserwirtschaftsamt. Heute: Amt für Umweltschutz und Energie).

§ 6 Kanalisationen in Privatstrassen oder für einzelne Liegenschaften, Gewerbe und Industrien

¹Kanalisationen in Privatstrassen, die später von der Gemeinde zu übernehmen sind, werden vom öffentlichen Kanalisationsunternehmen erstellt.

²Werden für die Abwasser einzelner Industrie- oder Gewerbebetriebe besondere Massnahmen wie Steinzeugsohlen-Einlagen, Steinzeugröhren usw. notwendig, so kann der Gemeinderat diese Betriebe verpflichten, einen Beitrag bis zur Höhe der tatsächlichen Mehrkosten zu bezahlen.

§ 7 Umfang und Voraussetzung der Anschlussmöglichkeit

¹Für Bauten ausserhalb des GKP-Perimeters wird keine Anschlussbewilligung an das Gemeinde-Kanalisationsnetz erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Baudirektion (Gesetz über die Abwasseranlagen § 1 Abs. 2).

²Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

³Wir die Erstellung solcher Anlagen verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

⁴Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde nach ihren Projekten und Reglementen gebaut.

⁵Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zu Handen des Berechtigten ein.

⁶Nachdem die Gemeinde den entsprechenden Kredit bewilligt hat, muss sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurückzahlen.

§ 8 Benützung von öffentlichem und privatem Boden; Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

¹Die öffentlichen Kanäle sollen grundsätzlich in öffentliches Eigentum zu liegen kommen. Nur wenn damit technische Schwierigkeiten oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen verbunden sind, kann davon abgewichen werden.

²Erfordert die Anlage einer Kanalisation die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum, so sind die betreffenden Eigentümer zur Duldung der erforderlichen Anlagen verpflichtet. Kommt ein Kanal dauernd in Privateigentum zu liegen, so ist dieses gegen entsprechende Entschädigung mit einer Dienstbarkeit zu belasten.

³Ist eine gütliche Einigung mit den betreffenden Grundeigentümern über den Umfang der Abtretungs- und Duldungspflicht nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

⁴Die Verpflichtung der Grundeigentümer zur Duldung privater Kanalisationen richtet sich nach Bundesprivatrecht (Art. 691 ff ZGB).

⁵Während der Bauzeit der Kanalisation privates Areal zu Depotzwecken benötigt, ist die entsprechende Bewilligung beim Eigentümer schriftlich einzuholen. Der entstandene Kulturschaden ist entsprechend der Wegleitung für die Abschätzung von Kulturschäden des Schätzungsamtes des schweizerischen Bauernverbandes vollumfänglich zu entschädigen.

§ 9 Anschlusspflicht und Anschlusszeitpunkt

¹Die Grundeigentümer innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes sind verpflichtet, die Abwasser ihrer Liegenschaften in die Gemeindekanalisation abzuleiten.

²Bei bestehenden Gebäuden hat der Anschluss sofort nach der Erstellung der zugehörigen Kanalisation, bei bestehenden Kanalisationsanlagen spätestens vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen.

³Verursacht eine bestehende private Schmutzwasser-Ableitung Übelstände, mündet sie in ein Oberflächengewässer oder besteht eine Versickerung in den Untergrund, so hat der Anschluss der Liegenschaft an die neue Kanalisation sofort zu erfolgen.

⁴Wird als Ersatz einer bestehenden Dole eine dem generellen Kanalisationsprojekt entsprechende Gemeindekanalisation erstellt, so wer-

den die an die alte Dole angeschlossenen Liegenschaften an den neuen Strang anschluss- und beitragspflichtig. Bereits erstattete Beiträge sind entsprechend dem Teuerungsfaktor (Baukostenindex) anzurechnen. Die Erstellungskosten für den Anschluss gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁵Bei Neubauten hat der Anschluss vorgängig des Bezuges der Liegenschaften zu erfolgen. Die Kosten für die Erstellung der Liegenschaftsentwässerungen, einschliesslich des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation, gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die Instandstellung der Strassen und Trottoirs (Walzen und Oberflächenbehandlung) geht zu Lasten der öffentlichen Kanalisation, wenn der Anschluss gleichzeitig mit der öffentlichen Kanalisationsleitung ausgeführt wird.

⁶Der Beginn der Anschlusspflicht und die Frist bis zur Ausführung des Anschlusses ist jedem Grundeigentümer vom Gemeinderat mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

⁷Der Gemeinderat ist nach Ablauf dieser Fristen verpflichtet, die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen zu lassen. Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Abs. 7 des EG zum ZGB.

§ 10 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹Die Baudirektion kann nach Anhören des Gemeinderates Ausnahmen von der Anschlusspflicht gestatten (§ 1 des Gesetzes über die Abwasseranlagen), wenn die Verwertung der Fäkalstoffe im eigenen Betrieb seitens der Gärtner und Landwirte es rechtfertigt und unter der Bedingung, dass die Abwasser (Jauche) in genügend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Gruben aufgefangen und periodisch auf Kulturland verteilt werden. Für die Dimensionierung dieser abflusslosen Gruben sind die Weisungen des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes (Heute: Amt für Umweltschutz und Energie) einzuholen.

²Der Anschluss an die Gemeindekanalisation hat in der Regel an die Leitung zu erfolgen, die im GKP das entsprechende Einzugsgebiet entwässert; Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit der Einwilligung des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes (Heute: Amt für Umweltschutz und Energie) zulässig.

³Besteht jedoch die Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung keine Befreiung von der Beitragspflicht.

§ 11 Ungenügende Höhen, Rückstau

¹Räume, die nicht in genügender Höhe über der Kanalsohle liegen und für deren gute Entwässerung das vorgeschriebene Minimalgefälle von 30‰ nicht erreichbar ist, und Räume, die unter der Stauhöhe des Kanalwassers liegen, müssen nur unter Anwendung sichernder Massnahmen an die Kanalisation angeschlossen werden (Rückstauverschlüsse, Freiflussklappen etc.).

²Für Leitungsstränge, in welchen auf Grund des generellen Projektes oder aus Erfahrung immer wiederkehrende Überflutungen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat den Einbau von Rückstauverschlüssen obligatorisch vorschreiben. Diese Bedingung wird der Anschlussbewilligung beigefügt.

³Künstliche Hebung und Ableitung von frischen Abwassern aus tieferliegenden Räumen und von Sickerwasser ist zulässig, wenn die Einleitungsstelle in rücklaufsicherer Höhe über dem Niveau des Rückstaus liegt (Normblatt Nr. 1).

⁴Die Kosten für Anlage und Betrieb von Rückstausicherungen und künstlichen Abwasserhebeanlagen gehen in jedem Falle zu Lasten des Grundeigentümers.

⁵Für die Entwässerungsmöglichkeit abnorm tiefer Kellerräume bestehender Gebäude übernimmt die Gemeinde, sofern ein Anschluss an eine Kanalisation bis 2.50 m Sohlentiefe unter Strassenoberfläche nicht möglich ist, keine Verpflichtung. Die Anschlusspflicht des Grundeigentümers gemäss § 9 wird dadurch nicht berührt. Von einer Verpflichtung seitens der Gemeinde sind ebenfalls Kanalisationsanlagen im Hochwassergebiet der Vorfluter ausgenommen, deren Sohlentiefe sich nach den gegebenen Verhältnissen richten muss. Ebenso wenig ist sie für die Entwässerungsmöglichkeit von Neubauten verpflichtet, wenn bei der Projektierung des Gebäudes keine Rücksicht auf die Tiefenlage der Kanalisation genommen worden ist. In beiden Fällen kann kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühren geltend gemacht werden.

§ 12 Art und Beschaffenheit der Abwasser

¹Unter Abwasser wird alles von einem Grundstück und den darauf befindlichen Bauten abfliessende Brauch-, Meteor- und Sickerwasser verstanden.

²Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigungseffekt beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer behindert oder vernichtet.

³Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffarten mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- und explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern etc.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk-, Stein- und Kohle Schlamm etc.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol etc.
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

⁴Im Zweifelsfall ist die Entscheidung, ob ein Abwasser abgeleitet werden darf, auf Grund einer auf Kosten des Abwassererzeugers durchzuführenden neutralen Expertise zu fällen.

⁵Die kantonale Baudirektion stellt auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes (Heute: Amt für Umweltschutz und Energie) die Bedingungen auf, unter denen die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwasser bewilligt wird. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn von Seiten des Betriebsinhabers die nötigen Vorkehrungen getroffen und alle Garantien für die Unschädlichmachung (Neutralisation, Entgiftung, Abkühlung etc.) der Abwasser übernommen werden. Zur Feststellung des Abwasserzustandes müssen vor der Ableitung in das öffentliche Kanalnetz, wo nötig, Generalsammler eingebaut werden, welche periodische Untersuchungen über die Beschaffenheit des Abwassers ermöglichen. Bei ungenügender Vorbehandlung kann der Gemeinderat gegen Fehlbare Ordnungsbussen verhängen, im Wiederholungsfall die Anschlussbewilligung entziehen. Der Geschäftsinhaber haftet

ausserdem in allen Fällen für Schäden, die durch Einleitung schädlicher Stoffe, Flüssigkeiten und Gase an den öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässern entstehen. Nötigenfalls kann von der Baudirektion die Ersetzung oder Wiederherstellung der beschädigten Bauwerke auf Kosten des Verursachers des Schadens angeordnet werden.

⁶Die Bewilligung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sowohl der Gemeinderat entsprechend dem Antrag seiner Fachberater im Interesse der Kanalisationsanlagen als auch die Baudirektion zum Schutze der Reinigungsanlage und des Vorfluters spezielle Vorschriften für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb der erstellten Anlage aufstellen und je nach den Umständen Ergänzungen oder Abänderungen der Anlage verlangen können.

⁷Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwasser oder Abwasser in abnormen Mengen besondere einmalige und jährliche Beiträge festlegen, wenn sich für die Erstellung und den Betrieb der Kanalisation Mehrkosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

⁸Der Regierungsrat kann gemäss § 4 des Gesetzes über die Abwasseranlagen unabhängig von der Gemeinde ebenfalls von gewerblichen und industriellen Betrieben Beiträge an die Kosten der Reinigung ihrer Abwasser erheben.

⁹Bach-, Drainage-, Quell- und Grundwasser darf nicht durch die Schmutzwasser-Kanalisation abgeführt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung durch die Baudirektion. Es kann verlangt werden, dass Kühlwasser, Dachwasser und andere nicht verunreinigte Gebrauchswasser der Kanalisation ferngehalten werden. Die Kosten für die Entwässerung einer Liegenschaft im Trennsystem sind vom Liegenschaftsbesitzer bis zum Anschluss an den Gemeindekanal voll zu übernehmen. Wird das Meteorwasser ohne Benutzung der Gemeindekanalisation einem öffentlichen Gewässer zugeführt, so entfällt der Flächenbeitrag gemäss § 23 Ziffer 2 lit. a.

II. Anschlussbegehren, Genehmigung und Bewilligung

§ 13 Begehren und Planbeilagen

¹Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist das Begehren dem Gemeinderat schriftlich in dreifacher Ausfertigung, mit den in Absatz 3 erwähnten Planbeilagen, unter Benützung des

amtlichen Formulars einzureichen. Das Begehren ist vom Eigentümer und vom verantwortlichen Bauleiter unterzeichnet vorzulegen.

²Im Begehren ist die Anzahl der angeschlossenen Wohnungen und deren Zimmer anzugeben. Über industrielle und gewerbliche Abwasser sind detaillierte Angaben zu machen, aus denen die Art und Menge der abzuleitenden Abwasser ersichtlich ist.

³Dem Begehren sind folgende Pläne in vier Exemplaren und auf Normalformat gefaltet (A4, 210x297 mm) beizufügen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft (Kopie aus dem Katasterplan) mit Angabe der Strasse, der Haus- und Parzellen-Nummer, des Eigentümers und der Lage der Ortskanalisation und der Anschlussleitung.
- b) Eine der vorgesehenen Ausführung entsprechende Darstellung der Entwässerungsanlage im Grundriss und Schnitt im Massstab 1:50 oder 1:100. Daraus müssen sämtliche Einläufe unter Bezeichnung ihrer Art (Spülabort, Wasserstein etc.), die Ableitungen unter Angabe ihrer Lichtweite und des Herstellungsmaterials, die Lage der Entlüftungen, allfällige Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse etc., die Höhenlage der Räume und der Leitungen über der Kanalsole, die Gefälle der Leitungen in Prozenten, allfällige Brunnen, Gruben, Schächte ersichtlich sein (Normblätter Nr. 2-4).

⁴Sämtliche Pläne sind vom Eigentümer und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterzeichnen.

⁵Bei grösseren Entwässerungsanlagen, besonderen Einrichtungen, Kläranlagen etc. und bei Unklarheiten in den Plänen kann der Gemeinderat weitere Detailpläne verlangen.

⁶Für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluss hat, besonders bei industriellen und gewerblichen Anlagen, ist ebenfalls ein Begehren einzureichen.

§ 14 Genehmigung

¹Sämtliche Gesuche zur Ableitung häuslicher, gewerblicher oder industrieller Abwasser sind an den Gemeinderat einzureichen.

²Für die interne Behandlung der Gesuche ist die Vereinbarung zwischen der Baudirektion des Kantons Baselland und der Gemeinde Münchenstein betreffend die Behandlung der Gesuche zur Ableitung von Abwassern massgebend.

§ 15 Bewilligung

¹Die Ausfertigung der Anschluss- und Baubewilligung für die Kanalisation erfolgt durch die Bauverwaltung im Auftrag des Gemeinderates.

²Für die Überprüfung der Pläne und Ausstellung der Bewilligung wird eine dem Umfang der Anlage und der Überprüfungsarbeit entsprechende Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif fest.

³Ferner werden dem Bauherrn die vom Kanton geltend gemachten Gebühren und die Kosten für besondere chemische Untersuchungen der Abwasser belastet.

⁴Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von einem Jahr, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung der Kanalisation begonnen worden ist.

⁵Vor der Erteilung der Bewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 16 Arbeitsausführung

Zur Ausführung von Anschlussleitungen und Hausentwässerungsanlagen werden nur solche Unternehmer und Installateure zugelassen, die für eine einwandfreie Arbeitsausführung Gewähr bieten und deren Befähigung vom Gemeinderat anerkannt wird. Auf schriftliches Gesuch hin wird solchen Unternehmern eine Konzession erteilt.

§ 17 Prüfung und Abnahme, Ausführungspläne

¹Die ausgeführten privaten Entwässerungsanlagen für häusliches Abwasser unterliegen der Kontrolle durch einen vom Gemeinderat beauftragten Fachmann. Dieser hat bei gewerblichen oder industriellen Anlagen das kantonale Wasserwirtschaftsamt (Heute: Amt für Umweltschutz und Energie) zur Kontrolle beizuziehen. Durch die Beaufsichtigung und Abnahme übernehmen Gemeinde und Staat keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.

²Leitungen und Einrichtungen, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen auf ihrer ganzen Längen nicht eingedeckt werden, bevor sie der fachmännische Vertreter des Gemeinderates kontrolliert und die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben gegeben hat.

³Die genehmigten Baupläne sind dem mit der Kontrolle Beauftragten während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Kontrolle und Abnahme ist der Bauverwaltung ein definitiver Ausführungsplan der Entwässerungsanlage abzugeben, der genau und massgerecht mit der Ausfüh-

zung übereinstimmt. Dieser Ausführungsplan muss in Grundriss und Schnitt im Massstab 1:100 oder 1:50 die gesamte Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an die Kanalisation enthalten und muss im Normalformat A4 (210x297 mm) gefaltet sein (Normblätter 5-9). Der Beauftragte des Gemeinderates ist verpflichtet, die Abnahme zu verweigern, wenn dieser Ausführungsplan nicht vorliegt oder grobe Unrichtigkeiten aufweist. Die Abnahme kann in Teilstücken erfolgen. Der Kontrollierende hat das Recht, bereits zugedeckte oder eingestürzte Gräben auf Kosten des Unternehmers wieder freilegen zu lassen.

⁴Die Ausführungspläne sind von der Gemeindeverwaltung nach Grundbuchparzellen oder Strassen geordnet aufzubewahren; sie bilden die Grundlage für spätere Reparaturarbeiten usw.

⁵Werden die Ausführungspläne nicht rechtzeitig abgegeben, so kann der Gemeinderat dieselben auf Kosten des fehlbaren Grundeigentümers bzw. dessen Vertreters anfertigen lassen.

⁶Die Kontrollarbeit wird dem Bauherrn nach Zeitaufwand verrechnet.

⁷Die Anschlussbewilligung wird in der Regel erst nach Abnahme einer Dichtigkeitsprüfung erteilt. Diese soll protokolliert werden und die Dichtigkeit der Leitung ausweisen.

§ 18 Inbetriebnahme der Anlage

¹Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

²Die Ingebrauchnahme kanalisierter Räume in Neu- und Umbauten darf erst erfolgen, wenn die Entwässerungsanlagen und -einrichtungen in allen Teilen inkl. den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fertig erstellt sind. Dem Gemeinderat bzw. dessen Beauftragten steht das Recht zu, die Entwässerungsanlage jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen oder nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.

III. Technische Vorschriften für Kanäle und Grundstückentwässerungen

§ 19 Allgemeines

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des jeweils gültigen kantonalen Normal-Kanalisationsreglementes. Siehe Anhang.

IV. Beiträge und Gebühren

§ 20 Grundsätzliches

¹Als Entgelt für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Ortskanalisation erlangt, ist vom jeweiligen Eigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten derselben zu leisten.

²Der einmalige Beitrag setzt sich auf Grund folgender Vorteilsleistungen zusammen:

- a) Ableitung des vom Grundstück anfallenden Oberflächenwassers;
- b) Ableitung des von den überbauten Flächen anfallenden Oberflächenwassers;
- c) Ableitung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser.

³Zum einmaligen Beitrag wird eine jährliche Betriebsgebühr als Anteil der Benutzer an die Betriebs- und Unterhaltskosten des Kanalisationsnetzes erhoben.

⁴Die Beiträge und Gebühren werden nach den gleichen Grundsätzen von privaten wie von öffentlichen Grundstücken inkl. Strassen, Wegen, Plätzen, Anlagen etc., die durch die Gemeindekanalisation oder einen kantonalen Zuleitungskanal entwässert werden, erhoben.

§ 21 Grundlagen der Beitragsberechnung

Die einmaligen Beiträge werden gemäss folgenden Grundlagen erhoben:

- a) Der Beitrag für die Grundstückentwässerung (§ 23 Ziff. 2 lit. a) entsprechend den im Grundbuch aufgeführten Parzellenflächen.
- b) Der Beitrag vom Gebäudevolumen (§ 23 Ziff. 2 lit. b) auf Grund der jeweiligen Volumenschätzung der Schatzungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherungsanstalt.
- c) Der Beitrag für die Ableitung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser (§ 23 Ziff. 2 lit. c und d) auf Grund der jeweils von der Schatzungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherungsanstalt festgestellten Brandlagerschätzungssumme.
- d) Als Baukostenindex im Sinne von § 23 Ziff. 2 lit. b - d und § 26 gilt die für das laufende Jahr von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherungsanstalt für die Prämienberechnung massgebende Indexzahl.

§ 22 Ermittlung beitragspflichtiger Flächen

¹Die beitragspflichtigen Flächen gemäss § 23 Ziff. 2 lit. a werden in der Regel dem Grundbuch entnommen. Sofern die gesamte Parzellenfläche dem Einzugsgebiet des betreffenden Kanalisationsstranges im generellen Kanalisationsprojekt zugeordnet ist, wird die amtliche Flächenberechnung der Beitragserhebung zu Grunde gelegt.

²Wird eine Parzelle durch mehrere Kanalisationsleitungen erschlossen, so ist nur der Anteil der Fläche beitragspflichtig, der in den jeweiligen Kanalisationsstrang entwässert wird.

³Wir bei einer späteren Strassenverbreiterung Privatareal abgetreten, erfolgt für das abzutretende Areal keine Rückerstattung des Flächenbeitrages gemäss § 23 Ziff. 2 lit. a.

§ 23 Beitragsansätze

¹Zur Deckung der Kosten des öffentlichen Kanalisationsunternehmens sind folgende einmalige Beiträge zu leisten:

1. Staatsbeiträge gemäss Gesetz über die Abwasseranlagen;
2. Anschlussbeiträge der Grundeigentümer und der Einwohnergemeinde, nämlich:
 - a) auf Grund der Grundstückfläche (§ 21 lit. a):
Fr. 1.-- per m² Grundstückfläche;
 - b) auf Grund des Gebäudevolumens (§ 21 lit. b):
Fr. 1.-- per m³ Rauminhalt, multipliziert mit dem Baukostenindex;
 - c) auf Grund der Brandlagerschätzung (§ 21 lit. c):
2% des Versicherungswertes bei Neubauten;
1% des Versicherungswertes bei Anschluss gemäss § 9 Abs. 2 bis 4,
beide multipliziert mit dem Baukostenindex;
 - d) für Gartenbassins, die in die öffentliche Kanalisation entleert werden:
Fr. 5.-- per m³ Nutzinhalt.

²Beitragspflichtig sind sämtliche Grundstücke, die ihr Meteor- und Abwasser direkt oder indirekt in die Gemeindekanalisation oder einen kantonalen Zuleitungskanal ableiten.

³Die Beiträge gemäss Ziffer 2 lit. a - d hievon sind von sämtlichen auf einer angeschlossenen Parzelle stehenden ober- und unterirdischen Gebäuden zu entrichten.

§ 24 Ermässigung und Erhöhung der Beiträge

In Ausnahmefällen ist der Gemeinderat ermächtigt, den einmaligen Beitrag zu ermässigen oder zu erhöhen.

§ 25 Kanalisationsstränge ausserhalb Baugebiet

Bei Durchleitungen von Hauptsträngen durch Gemeindegebiet ausserhalb des erschlossenen Baugebietes werden Beiträge und Gebühren gemäss §§ 23 und 28 so lange nicht erhoben, als diese Gebiete nicht zur Überbauung freigegeben werden. Benützt ein Grundeigentümer die Kanalisation aus irgend einem Grunde vorher, so werden Beiträge und Gebühren im Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

§ 26 Um- und Erweiterungsbauten

¹Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten die Brandlagerschätzungswerte einer bestehenden Liegenschaft verändert, so ist der Fr. 3'000.-- (Index 1939) übersteigende Mehrwert beitragspflichtig. Die Höhe dieses Mehrwertes wird von der Schätzungskommission anlässlich der Nachschätzung gesondert bestimmt.

²Der Ansatz für Um- und Erweiterungsbauten beträgt 2% des Mehrwerts der Schätzung.

^{2bis 1})Die wertvermehrenden, der Energieeinsparung dienenden Aufwendungen an Liegenschaften des Privatvermögens, die vor dem 1. Juli 1980 errichtet worden sind, sind in dem Umfang beitragsfrei, in welchem die kantonale Steuerverwaltung diese Aufwendungen zum Abzug von steuerbaren Einkünften zulässt. Die entsprechenden Aufwendungen an Liegenschaften juristischer Personen sind in selbem Umfang beitragsfrei; die Ermittlung des beitragsfreien Werts erfolgt jedoch ausgehend von den durch die kantonale Steuerverwaltung zur Abschreibung zugelassenen Aufwendungen.

³In die Beitragspflicht ist ebenfalls die prozentuale Parzellenfläche einzubeziehen, wenn bisher für das Baugrundstück noch kein Flächenbeitrag entrichtet worden ist. Der Prozentsatz, um den das neue Gebäudevolumen das bisherige übersteigt, dient zur Berechnung der Teilfläche des Grundstücks, für das der Flächenbeitrag nachzuzahlen ist.

⁴Wird eine bestehende Liegenschaft infolge Feuers oder aus irgend einem Grunde vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für den neuen Zustand nach diesem Reglement berechnet. Vom einmaligen Beitrag werden jedoch nach-

weisbare früher geleistete Kanalisationsbeiträge in Abzug gebracht, mit Berücksichtigung des Teuerungszuschlages (Baukostenindex).

§ 27 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) Für überbaute und unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch zu kanalisieren sind:
Mit der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation.
In diesen Fällen ist den Grundeigentümern durch den Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen.
- b) Für Neubauten jeder Art:
Mit dem Datum der Endschatzung des Gebäudes durch die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt.
- c) Für Veränderungen oder für Um- oder Erweiterungsbauten:
Mit dem Datum der Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, einen Um- oder Erweiterungsbau der Gemeindeverwaltung schriftlich zur Nachschätzung anzumelden.

§ 28 Frischwasser 3)

¹Für den Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde wird eine jährliche Abwassergebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Wasserbezüger, auch solche mit eigener Wasserversorgung, die ihr Abwasser direkt oder indirekt in die Gemeindekanalisation oder einen kantonalen Zuleitungskanal ableiten.

²Die Gebühr wird in Fr. pro m³ Wasserbezug ab Gemeinenetz und/oder privater Wasserversorgung erhoben. Die Höhe der Gebühr wird jährlich anlässlich der Beratung des Voranschlags von der Gemeindeversammlung festgelegt. Sie wird zusammen mit dem Wasserzins in Rechnung gestellt.

³Für die Ermittlung des Wasserbezugs ab einer privaten Wasserversorgung steht der Gemeinde das Recht zu, den Einbau einer korrekt funktionierenden Wasseruhr zu verlangen und diese nach Bedarf abzulesen.

⁴Keine Gebühr wird erhoben von Wasser, das zwar bezogen, aber nicht der Schmutzwasser-Kanalisation zugeleitet wird, sofern die Menge mehr als 20% des Wasserbezugs und mindestens 1000 m³ beträgt. Der Nachweis ist in überprüfbarer Form, in der Regel mittels einer Messeinrichtung, vom Gebührenpflichtigen auf entsprechende Anforderung der Gemeinde zu erbringen. Neue Gesuche um Gebüh-

renbefreiung sind spätestens innert 30 Tagen ab Datum der Gebührenrechnung dem Gemeinderat einzureichen. Eine anerkannte Reduktion gilt für die aktuelle, sowie – vorbehaltlich des jeweiligen Nachweises – für die zukünftigen Rechnungen. Eine Rückwirkung auf frühere Rechnungen ist ausgeschlossen.

§ 29 Meteorwasser 3)

¹Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Meteorwasser nicht versickert oder getrennt der öffentlichen Kanalisation zugeleitet, so wird auf die Gebühr gemäss § 28 Abs. 2 (unter Mitberücksichtigung einer allfälligen Reduktion gemäss § 28 Abs. 4) ein Zuschlag von 50% (Multiplikationsfaktor 1.5) erhoben. Dieser Zuschlag basiert auf der Annahme, dass 20% und mehr der Grundstücksfläche versiegelt und direkt oder indirekt in die Schmutzwasser-Kanalisation entwässert sind. Als versiegelte Flächen gelten alle Dachflächen sowie alle Plätze und Wege, die mit einem weitgehend dichten Belag (Beton, Schwarzbelag, Verbundsteine, Mergel, Kies mit hohem Feinanteil etc.) versehen sind. Nicht als versiegelt gelten begrünte Flachdächer und humusierte, begrünte Rasengittersteine.

²Liegt der tatsächliche Anteil versiegelter Fläche an der Grundstücksfläche unter 20%, kann der Gebührenpflichtige eine Reduktion des Zuschlags geltend machen. Dem entsprechenden Gesuch an den Gemeinderat ist eine genaue Flächenberechnung in einfach überprüfbarer Form beizulegen. Es ist innert 30 Tagen ab Datum der Gebührenrechnung einzureichen. Eine anerkannte Reduktion gilt für die aktuelle sowie die zukünftigen Rechnungen, soweit der Flächenanteil sich nicht verändert. Eine Rückwirkung auf frühere Rechnungen ist ausgeschlossen.

³Ist eine Reduktion gerechtfertigt, so berechnet sich der Zuschlag gemäss Abs. 1 aus der linearen Interpolation zwischen den Eckwerten Anteil versiegelte Fläche an der Grundstücksfläche 0% (= Zuschlag 0% / Multiplikationsfaktor 1.0) und 20% (= Zuschlag 50% / Multiplikationsfaktor 1.5).

§ 30 Beginn der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Gebühren beginnt:

- a) Für die bereits an die Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften: sofort nach Inkrafttreten dieses Reglementes mit der nächstfolgenden Wasserrechnung.
- b) Für alle anderen Grundstücke mit dem Datum des Anschlusses bzw. der Abnahme der Anschlussleitung durch die Organe der Gemeinde.

§ 31 Beiträge und Gebühren der bereits kanalisierten Liegenschaften

¹Von den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes an bestehende Kanalisationen angeschlossenen Liegenschaften wird, sofern diese keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren, kein Kanalisationsbeitrag mehr erhoben. Für durch bestehende Kanalisationen erschlossene, unüberbaute Grundstücke werden die Beiträge gemäss § 23 mit der Überbauung erhoben.

²Werden bestehende, ungenügende Kanalisationen durch neue ersetzt, so haben die daran angeschlossenen Liegenschaften Beiträge nach diesem Reglement zu entrichten. Allfällige frühere Beiträge können entsprechend dem Teuerungsfaktor (Baukostenindex) in Abzug gebracht werden.

³Die jährliche Gebühr wird jedoch in genau gleicher Weise für bestehende wie für neue Liegenschaften berechnet und erhoben.

§ 32 Ausnahmen 3)

Besteht bei einer Liegenschaft ein krasses Missverhältnis zwischen der Menge des abgeleiteten Meteorwassers und der Gebühr gemäss § 29, so kann der Gemeinderat diese ausnahmsweise nach der effektiven Meteorwassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge und der versiegelten Fläche) und dem Ansatz gemäss § 28 Abs. 2 festlegen.

§ 33 Genehmigung und Revision der Beitrags- und Gebührenansätze

¹Die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren sind so festzusetzen, dass deren Erträge eine ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben des Kanalisationsunternehmens gewährleisten.

²Der Gemeinderat lässt auf Grund eines Ausbau- und Finanzierungsplanes die erforderlichen Beitrags- und Gebührensätze errechnen und legt diese erstmals mit diesem Kanalisationsreglement der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

³Ändern sich die Verhältnisse so, dass die weitere Anwendung der beschlossenen Ansätze unbillig wäre, so ist der Gemeinderat verpflichtet, der Gemeindeversammlung eine Anpassung der Beiträge und Gebühren zu beantragen.

§ 34 Zahlungsmodus, Pfandrecht 2)

¹Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeindeverwaltung zu zahlen. Ein allfälliges Einspracheverfahren hebt die Zahlungsfrist nicht auf. Auf innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlten Beträgen wird bis zur Höhe des geschuldeten Beitrags ein Skonto von 2% gewährt

²Grundeigentümer, denen eine Barzahlung nicht möglich ist, haben innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung eine Schuldverpflichtung zuhanden einer Bank zu unterzeichnen, welche gestützt darauf das Betreffnis begleicht. Der Schuldner wird gegenüber der Bank zins- und abzahlungspflichtig.

³Für verspätete Zahlung der einmaligen Beiträge ist ein vom Gemeinderat festzusetzender Verzugszins zu entrichten.

⁴Für die jährlichen Kanalisationsgebühren gelten dieselben Zahlungsbedingungen wie für den Wasserzins.

⁵Für die einmaligen und jährlichen Beiträge an Kanalisationen besteht gemäss § 100 EG zum ZGB zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

§ 35 Verfahren bei Streitigkeiten über Beiträge und Gebühren

¹Über alle Streitigkeiten, die eventuell aus der Beitrags- und Gebührenpflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet – sofern keine gütliche Einigung möglich ist – das Enteignungsgericht Baselland gemäss den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

²Ist der Grundeigentümer mit einer Beitrags- und Gebührenrechnung nicht einverstanden, steht ihm innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung das Einspracherecht an den Gemeinderat zu.

³Der Pflichtige hat Anspruch auf einen endgültigen Entscheid bzw. eine endgültige Verfügung, worin ihm ausdrücklich eine Frist von 10 Tagen einzuräumen ist, innert welcher er den Entscheid des Enteignungsgerichts anrufen kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Technische Neuerungen

Der Gemeinderat ist mit Zustimmung der Baudirektion befugt, die Anwendung technischer Neuerungen unter möglichster Berücksichtigung dieses Reglementes zuzulassen.

§ 37 Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften dieses Reglementes finden auch Anwendung auf früher an das Kanalnetz angeschlossene Liegenschaften, sobald Umänderungen und Umbauten an den Abwasseranlagen vorgenommen werden. Kanalisationseinrichtungen, die ungenügend funktionieren oder Mängel aufweisen, sind nach den Bestimmungen dieses Reglementes umzuändern. Die Entwässerungsanlagen bestehender Gebäude, die an die Kanalisation angeschlossen werden, sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglementes anzupassen.

§ 38 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der durch Beschädigung oder Verstopfung der Anschlussleitungen, sei es infolge vorschriftswidriger Erstellung, Benützung oder Unterhalts der Hausinstallationen oder sei es infolge verspäteter Anzeige von Störungen in der Anschlussleitung, entsteht.

§ 39 Nichthaftung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Auswirkungen durch höhere Gewalt (Rückstauungen mit Beschädigung oder Zerstörung von Leitungen) entstehen.

§ 40 Strafbestimmungen

¹Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung im Rahmen des Gemeindegesetzes gebüsst.

²Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

³Gegen das Strafurteil des Gemeinderates können die Betroffenen innerhalb von fünf Tagen, vom Tage der Urteilsfällung an gerechnet,

an das Bezirksgericht (Polizeigericht) appellieren; sie sind auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 41 Rekurse

Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, vorbehältlich solcher über den Anspruch auf Entschädigung gemäss § 8, die Verpflichtung zu Beiträgen gemäss §§ 20-35 und die Verhängung von Bussen gemäss § 40 Abs. 1 des Reglementes kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen.

§ 42 Entzug der Bewilligung

Bauunternehmern und Handwerkern kann bei wiederholter Bestrafung die Ermächtigung zur Ausführung von Entwässerungseinrichtungen durch den Gemeinderat entzogen werden, ebenso wenn die Art der Ausführung oder das Geschäftsgebaren des betreffenden Unternehmers zu Klagen Anlass gibt.

§ 43 Inkraftsetzung

Vorstehendes Reglement tritt mit erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement vom 23. Mai 1952 und allfällige Gemeindebeschlüsse aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 1970.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Ad. Brodbeck

Der Verwalter:

W. Ramseier

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1970 genehmigt.

Liestal, den 20. Oktober 1970

Der Landschreiber:

Dr. G. Schmid

- 1) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17.5.1983. Mit Entscheid der Baudirektion Baselland vom 8.7.1983 genehmigt.
- 2) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.6.1991. Mit Entscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland vom 29.8.1991 genehmigt.
- 3) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9.12.1996. Mit Entscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland vom 24.1.1997 genehmigt.

Anhang

Gemäss Reglement der Baudirektion vom 24. Juli 1981 zum Gesetz über die Abwasserbeseitigung sind folgende technische Grundsätze für die Liegenschaftsentwässerung (inkl. Hausinstallationen) verbindlich:

Für Liegenschaftsentwässerungen:

- VSA-Richtlinie 1. Teil des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für die Grundstückentwässerung
- VSA-Richtlinie 2. Teil für Abscheideanlagen.

Neu: Schweizer Norm SN 592000

Für Hausinstallationen:

- SAAI-Richtlinie SN 565 010 der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen für die Gebäudeentwässerung.

Neu: Schweizer Norm SN 592000

Für Liegenschaftsentwässerungen und Hausinstallationen:

- Zulassungsempfehlungen der Fachgruppe „Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für Entwässerungsgegenstände (Apparate, Anlageteile, Installations- und Leitungsmaterialien)

- Richtlinien der Baudirektion Baselland für die Beseitigung von Sauber- und Sickerwasser.

Inhaltsverzeichnis	Seiten
I. Allgemeines	1 - 8
II. Anschlussbegehren, Genehmigung und Bewilligung	8 - 11
III. Technische Vorschriften für Kanäle und Grundstückentwässerungen	11
IV. Beiträge und Gebühren	11 - 18
V. Schlussbestimmungen	18 - 20
Anhang	21